

36. 1. Verstößt ein Kaufvertrag schon deswegen gegen die guten Sitten, weil er vom Verkäufer durch Bestechung eines Angestellten des Käufers zustande gebracht ist?

2. Ist ein Verkauf sämtlicher Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H., dessen wirtschaftlicher Zweck für den Käufer nicht der Erwerb von Gesellschaftsrechten, sondern der Erwerb des Vermögens der Gesellschaft ist, rechtlich als ein Verkauf der Anteilsrechte oder als ein Verkauf des Vermögens der Gesellschaft zu behandeln? Haftet demnach der Verkäufer nur für den rechtlichen Bestand der Geschäftsanteile, oder haftet er wegen Fehler am Bestande des Gesellschaftsvermögens? Kann ein solcher Vertrag wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften des Gesellschaftsvermögens angefochten werden?

BGB. §§ 138, 437, 459, 119.

II. Zivilsenat. Urf. v. 26. Januar 1915 i. S. G. W. H. (Rl.) m.
 L. G. (Befl.). Rep. II. 527/14.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Im Oktober 1902 erwarb der Beklagte von B. in S. das Recht, auf dessen Grundstücken nach Erdöl zu graben. Zur Ausnuzung dieses Rechtes errichtete er zusammen mit seiner Ehefrau die Erdöl-Gesellschaft m. b. H. mit einem Stammkapital von 20000 M. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juni 1903 wurden die Bohrrechte von B. der Gesellschaft bestellt. Der Stammanteil der Ehefrau wurde alsbald auf den Beklagten übertragen, der sodann am 2. Juli 1904 die beiden Anteile der Gesellschaft dem Fürsten H. gegen einen Preis von 140000 M verkaufte und abtrat. Dieser Verkauf soll nach Behauptung des Klägers dadurch herbeigeführt worden sein, daß der Beklagte dem W., einem Vertrauensmanne des Fürsten, ein Bestechungsgeld von 40000 M zahlte. Nachdem der Fürst von der angeblichen Bestechung gehört hatte, forcht er durch Brief vom 9. Juni 1906 den Kauf an.

Am 18. September 1906 wurde der Bohrvertrag vom 19. Juni 1903 von B. gegenüber der Erdöl-Gesellschaft m. b. H. insoweit angefochten, als das Bohrrecht auch auf der 15 Morgen großen Parzelle 269/83 eingetragen war. B. behauptete, nach der Abrede der Vertragsschließenden hätten die Landstücke, die ihm mit seinem Bruder gemeinschaftlich gehörten, von dem Bohrrechte frei bleiben sollen; nur versehentlich sei in dem notariellen Vertrage die Parzelle 269 nicht von der Belastung ausgenommen worden. Infolge davon erklärte am 5. Oktober 1906 der Fürst H., daß er den Kauf der Anteile auch wegen dieser Tatsache anfechte. Die Gesellschaft m. b. H. wurde von B. verklagt. Nachdem dem Beklagten der Streit verkündet war, wurde sie rechtskräftig verurteilt; die Bohrgerechtigkeit auf den fraglichen 15 Morgen wurde gelöst.

Auf Grund dieses Tatbestandes forderte der Fürst H. den bezahlten Kaufpreis von 140000 M zurück. In Höhe von 50000 M trat er den Anspruch an den Kläger ab. Dieser klagte einen Teilbetrag von 5000 M ein. Beide Instanzen erkannten auf Abweisung

der Klage. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungs-
urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Behauptung des Klägers, daß der Beklagte den Vertrag mit dem Fürsten H. durch Bestechung des M. zustande gebracht habe, ist nach den Gründen des angefochtenen Urteils als wahr zu unterstellen. Wegen dieser Tatsache allein würde aber der Vertrag, wie das Oberlandesgericht mit Recht ausspricht, nicht nichtig sein. Ein Vertrag ist nicht schon dann im Sinne des § 138 BGB. sittenwidrig, wenn er von einem Teile durch sittenwidrige Mittel zustande gebracht ist, sondern nur dann, wenn sein Inhalt so beschaffen ist, daß er unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles, insbesondere der Gründe und Zwecke der Beteiligten, einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält. Das träfe im Streitfalle höchstens zu, wenn der Kläger durch das verwerfliche Mittel der Bestechung den Abschluß eines höchst unbilligen Vertrags erreicht hätte, d. h. eines Vertrags, bei dem der bedungene Preis in auffälligem Mißverhältnis zu der vereinbarten Leistung stände. Darüber hat der Kläger nichts behauptet. Der Kläger hat aber die Nichtigkeit des Vertrags nicht nur auf § 138 BGB. gegründet, sondern hat sich auch auf die von seinem Rechtsvorgänger erklärte Anfechtung berufen. Der Vertreter des Fürsten hat den Vertrag zuerst in dem Briefe vom 9. Juni 1906 wegen der angeblichen Bestechung, sodann in dem Briefe vom 5. Oktober auch wegen der teilweisen Nichtigkeit des Bohrrechts angefochten. Die erste Anfechtung war als solche wegen Betrugs gemeint. . . . Die Behauptung der Bestechung und das hieran geknüpfte Vorbringen hätten daher auch von dem Gesichtspunkt, ob sie die Anfechtung des Vertrags rechtfertigen, gewürdigt werden müssen. Da das Urteil sich hierüber nicht ausspricht, ist die Zurückverweisung der Sache notwendig.

Die weiteren Klaggründe sind dagegen mit Recht verworfen worden. Sie alle, nämlich die Anfechtung wegen Irrtums sowie die aus §§ 437 und 459 BGB. hergeleiteten Ansprüche, scheitern daran, daß der Beklagte, wie das Oberlandesgericht mit Recht ausspricht, nicht die Bohrgerechtheit, sondern die Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H. verkauft hat. Allerdings ist es dem Rechtsvorgänger des Klägers bei Abschluß des streitigen Geschäfts offenbar nicht

darum zu tun gewesen, Anteilsrechte an einer Gesellschaft m. b. H. zu erwerben, sondern er wollte dadurch die Verfügung über die Bohrgerechtigkeit erlangen, die das Vermögen der Gesellschaft bildete. Dies war aber nur der wirtschaftliche Zweck, den er mit dem Geschäfte verfolgte, nicht der Gegenstand der Leistung, die er sich von dem Beklagten versprechen ließ. Der Beklagte verpflichtete sich durch den Verkauf nicht, dem Käufer das Bohrrecht zu verschaffen, konnte dies auch gar nicht, da die Gesellschaft nach wie vor Inhaberin des Bohrrechts blieb. Er verpflichtete sich vielmehr nur, dem Käufer die sämtlichen Geschäftsanteile der Gesellschaft zu verschaffen. Es handelt sich also um einen Verkauf von Rechten, aus dem sich keine Haftung nach § 459, sondern allein eine solche nach § 437 BGB. ergibt. Da der rechtliche Bestand der verkauften Geschäftsanteile einwandfrei ist, ist eine Haftung des Beklagten aus dem Vertrage nicht begründet.

Der Käufer wußte auch bei dem Vertragsschlusse, daß der Beklagte ihm nur zur Verschaffung der Anteilsrechte verpflichtet wurde, die in ihrer Gesamtheit ihm die Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft ermöglichten. Diese Anteilsrechte, die der Gegenstand des Kaufes waren, hat er erhalten. Wenn er sich beim Kaufabschluß über den Bestand und Umfang des Gesellschaftsvermögens geirrt hat, so betraf dieser Irrtum also nicht den Gegenstand des Geschäftes, sondern nur den Umfang der wirtschaftlichen Güter, die er vermittelt der gekauften Rechte erlangen zu können glaubte. Ein solcher Irrtum über die aus dem Gegenstande des Kaufes mittelbar zu ziehenden Vorteile berechtigt den Käufer nicht zur Anfechtung gemäß § 119 BGB.“ . . .